

# RS Vwgh 1997/3/18 96/08/0097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1997

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §101;

## Rechtssatz

Die Entscheidung, ob der gesetzliche Zustand wegen eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens herzustellen ist, ist eine Verwaltungssache, die Herstellung dieses Zustandes selbst hingegen eine Leistungssache. Demgemäß hat sich der mit Einspruch angerufene Landeshauptmann auf die Frage der Zulässigkeit der Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu beschränken und dem Sozialversicherungsträger bejahendenfalls die Herstellung, dh die Erlassung eines neuen Leistungsbescheides, aufzutragen (Hinweis E VfGH 25.6.1994, K I-5/93-8) (hier: Gegenstand des Bescherdefalles war die Sache der Kompetenzkonfliktscheidung E VfGH 6.3.1996, K I-5/95-25).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996080097.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)